

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst

1.12.18

23. Mai 2003

Änderungen

Artikel

Beschlossen am:

Art. 1 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1

GV vom 05.12.2025

Einwohnergemeinde Gsteig

Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst

Träger	Art. 1 ¹ Der Einwohnergemeinde Gsteig obliegt die Organisation und die Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes. ² Der schulzahnärztliche Dienst erfasst alle Kinder, die in der Einwohnergemeinde Gsteig wohnhaft sind und den Kindergarten oder die öffentliche Schule innerhalb der Schulpflicht in der Einwohnergemeinde Gsteig oder im Oberstufenzentrum OSZ, in der Heilpädagogischen Schule HPS oder in Klassen für besondere Förderung KBF besuchen.
Ziel	Art. 2 Der schulzahnärztliche Dienst bezweckt die Gesunderhaltung der Kauorgane und deren kostengünstige Behandlung.
Aufgaben	Art. 3 Die Aufgaben des schulzahnärztlichen Dienstes umfassen: a) Prophylaxe, bestehend aus 1. der jährlichen Kontrolluntersuchung und 2. regelmässigen vorbeugenden Massnahmen in der Schule unter Beizug von Fachpersonal b) Kostengünstiges Angebot für die Behandlung kranker Kauorgane und anomaler Gebisse durch 1. Ernennen von Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten 2. Anwenden des Schulzahnpflegetarifs
Leiterin/Leiter	Art. 4 ¹ Ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Lehrerkollegium ist Leiterin oder Leiter für den schulzahnärztlichen Dienst. ² Die Leiterin oder der Leiter sorgt unter Aufsicht der Volksschulkommision für die Durchführung des schulzahnärztlichen Dienstes gemäss Art. 3 dieses Reglementes.
Schulzahnärztin Schulzahnarzt	Art. 5 ¹ Die Volksschulkommision ernennt eine/einen oder mehrere Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte. ² Die Aufgaben und die Entschädigung der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes werden in einem Vertrag geregelt.
Prophylaxe	Art. 6 ¹ Die-Volksschulkommision ernennt eine Fachperson für die Zahnprophylaxe in der Schule. ² Die Aufgaben und die Entschädigung der Fachperson für Zahnprophylaxe werden in einem Vertrag geregelt.
Zahnarztwahl	Art. 7 Die Eltern haben freie Wahl, bei welcher Schulzahnärztin oder welchem Schulzahnarzt sie ihre Kinder untersuchen und behandeln

lassen wollen. Eltern, die ihre Kinder bei einem Privatzahnarzt untersuchen und behandeln lassen wollen, kommen selbstständig für alle Kosten auf. Sie haben zudem einen Nachweis über die jährliche private zahnärztliche Untersuchung zu erbringen.

Untersuchung	Art. 8 Die jährlich vorgeschriebenen Kontrolluntersuchungen werden in den Zahnarztpraxen durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler sind möglichst ausserhalb der Schulzeit aufzubieten.
Behandlung	Art. 9 Falls eine Behandlung erforderlich ist, zeigt die Schulzahnärztin oder der Schulzahnarzt dies den Eltern auf und erstellt einen Kostenvoranschlag.
Kosten	Art. 10 ¹ Die Kosten der Leiterin oder des Leiters der Schulzahnpflege werden von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern übernommen. ² Die Kosten der Prophylaxe und der Untersuchungen werden von der Einwohnergemeinde Gsteig übernommen. ³ Die Behandlungskosten werden grundsätzlich von den Eltern übernommen.
Beiträge an Behandlungskosten	Art. 11 ¹ Die Gemeinde richtet an die Behandlungskosten Gemeindebeiträge aus. ² Ergänzende Bestimmungen zur Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen enthält der Anhang I dieses Reglementes. ³ Die Berechnung von Behandlungskostenbeiträgen erfolgt gemäss den vom Gemeinderat zu beschliessenden Richtlinien mit Tabelle im Anhang II dieses Reglementes.
Inkrafttreten	Art. 12 Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1.1.2003 in Kraft. Mit ihm werden sämtliche widersprechenden Gemeindenvorschriften aufgehoben, insbesondere das „Reglement über Behandlungskostenbeiträge im Rahmen der Schulzahnpflege“ vom 16. Dezember 1994.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst ist an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2003 von den Stimmberechtigten beraten und genehmigt worden.

Gsteig, 23. Mai 2003

Der Gemeindepräsident:

sig. M. Gehret

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 23. April bis 23. Mai 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger von Saanen vom 23. April 2003 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Gsteig, 26. Mai 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Gsteig vom 23.05.2003

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Änderungen:

Art. 1 Abs 2, Art. 4 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1

Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	04.11.2025
öffentliche Auflage	04.11.2025 – 05.12.2025
Änderungen treten in Kraft per	01. Januar 2026

Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM 2. September 2025

BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 5. Dezember 2025

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

sig. Barbara Kernen

sig. Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Gsteig, den 5. Januar 2026

Der Gemeindeschreiber:

sig. Paul Reichenbach

Genehmigung

Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, treten die Reglements-Änderungen per 01.01.2026 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 20. Januar 2026 veröffentlicht.

Anhang I

zum Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst

Steuerpflichtiges Einkommen	Die Höhe eines Behandlungskostenbeitrages wird anhand der Tabelle im Anhang II nach dem steuerpflichtigen Einkommen berechnet. Als Bemessung des steuerpflichtigen Einkommens ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung zzgl. 5 % des steuerpflichtigen Vermögens der Eltern massgebend. Liegt auf Grund besonderer Umstände oder wirtschaftlicher Veränderungen der Eltern keine neue Steuerveranlagung vor, so bestimmt der Gemeinderat die Taxation nach Rücksprache mit den Eltern. Diese sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet. Falls das letzte steuerpflichtige Einkommen auf Grund ausserordentlicher Abzüge (bspw. Liegenschaftsunterhalt) ungewöhnlich tief ist, werden die bezüglichen Abzüge aufgerechnet.
Beiträge Dritter	Behandlungskostenbeiträge werden an Nettokosten gewährt, d.h. Leistungen anderer Kostenträger wie Versicherungen und Krankenkassen werden abgezogen.
Maximalbeitrag	Der Maximalbeitrag, den die Gemeinde ausrichtet, beträgt Fr. 2'000.00 pro Kind und Jahr.
Härtefall	In Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat eine weiter gehende Unterstützung gewähren.

Anhang II

zum Reglement über den schulzahnärztlichen Dienst

Gemeindebeiträge an Behandlungskosten

Eltern können ein Gesuch um Ausrichtung eines Gemeindebeitrages an die Behandlungskosten stellen. Dies erfolgt unter Vorlage der Originalrechnung mit Zahlungsbestätigung und eines Einzahlungsscheines für die Überweisung des Gemeindebeitrages sowie einer Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Für die Berechnung des Gemeindebeitrages ist die folgende Tabelle anzuwenden:

Anzahl Kinder *	steuerpflichtiges Einkommen **	bis Fr. 15'000.00		bis Fr. 22'000.00		bis Fr. 29'000.00		bis Fr. 36'000.00		bis Fr. 43'000.00		bis Fr. 50'000.00		bis Fr. 57'000.00	
		Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde	Eltern	Gemeinde
1	Reineinkommen Anteil	32'500.00 0 % 100 %		39'500.00 20 % 80 %		46'500.00 60 % 40 %		53'500.00 90 % 10 %		60'500.00 100 % 0 %		67'500.00 100 % 0 %		74'500.00 100 % 0 %	
2	Reineinkommen Anteil	37'000.00 0 % 100 %		44'000.00 10 % 90 %		51'000.00 50 % 50 %		58'000.00 80 % 20 %		65'000.00 100 % 0 %		72'000.00 100 % 0 %		79'000.00 100 % 0 %	
3	Reineinkommen Anteil	41'500.00 0 % 100 %		48'500.00 0 % 100 %		55'500.00 40 % 60 %		62'500.00 70 % 30 %		69'500.00 100 % 0 %		76'500.00 100 % 0 %		83'500.00 100 % 0 %	
4	Reineinkommen Anteil	46'000.00 0 % 100 %		53'000.00 0 % 100 %		60'000.00 30 % 70 %		67'000.00 60 % 40 %		74'000.00 90 % 10 %		81'000.00 100 % 0 %		88'000.00 100 % 0 %	
5	Reineinkommen Anteil	50'500.00 0 % 100 %		57'500.00 0 % 100 %		64'500.00 20 % 80 %		71'500.00 50 % 50 %		78'500.00 80 % 20 %		85'500.00 90 % 10 %		92'500.00 100 % 0 %	
6	Reineinkommen Anteil	55'000.00 0 % 100 %		62'000.00 0 % 100 %		69'000.00 10 % 90 %		76'000.00 40 % 60 %		83'000.00 70 % 30 %		90'000.00 80 % 20 %		97'000.00 100 % 0 %	
7	Reineinkommen Anteil	59'500.00 0 % 100 %		66'500.00 0 % 100 %		73'500.00 0 % 100 %		80'500.00 30 % 70 %		87'500.00 60 % 40 %		94'500.00 70 % 30 %		101'500.00 90 % 10 %	
8	Reineinkommen Anteil	64'000.00 0 % 100 %		71'000.00 0 % 100 %		78'000.00 0 % 100 %		85'000.00 20 % 80 %		92'000.00 50 % 50 %		99'000.00 60 % 40 %		106'000.00 80 % 20 %	

- Pro Jahr und Kind wird zu Lasten der Eltern ein **Selbstbehalt von Fr. 50.00** berechnet.

Berechnungsbeispiel:

Rechnung Dr.med. dent. XY	Fr. 527.85
Gemeindebeitrag gemäss Schema	40 %
Gemeindebeitrag in Fr.	Fr. 211.15
abzüglich „Selbstbehalt“	Fr. 50.00
Gemeindebeitrag	Fr. 161.15

* Anzahl Kinder bis zum Austritt aus der Schulpflicht

** Bei quellensteuerpflichtigen gilt das aufgerechnete Bruttoeinkommen gemäss Quellensteuer-Abrechnung als **Reineinkommen**